Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Empfehlung zur Umsetzung des § 50 Abs. 2 Vorlage des Hilfeplanauszugs im familiengerichtlichen Verfahren

30.09.2022

Jörg Gawollek

Jugendamt Stadt Warstein

Ziel der Vorschrift

Der Gesetzgeber nimmt an, dass die Vorlage der in § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII genannten Bestandteile des Hilfeplans die Erkenntnisgrundlage des Familiengerichts erweitert und daher im Sinne einer umfassenden Untersuchung des Sachverhalts geboten ist (BT-Drs. 19/26107, 104).

IN WELCHEN VERFAHREN IST DER HILFEPLAN VORZULEGEN?

Verpflichtend ist die Vorlage der Informationen ausschließlich in Verfahren wegen

- Freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehender Maßnahmen (§ 1631b BGB)
- (Dauer)Verbleibensansordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB)
- Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB)
- Verbleibensanordnung zugunsten von Bezugspersonen (§ 1682 BGB)

In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen soll die Vorlage **nur auf Anforderung** des Familiengerichts erfolgen. Zu diesen Verfahren sind die in § 151 FamFG gelisteten, die Person des Kindes betreffenden, übrigen Kindschaftssachen zu verstehen, insbesondere Verfahren betreffend die Übertragung der Alleinsorge oder das Umgangsrecht.

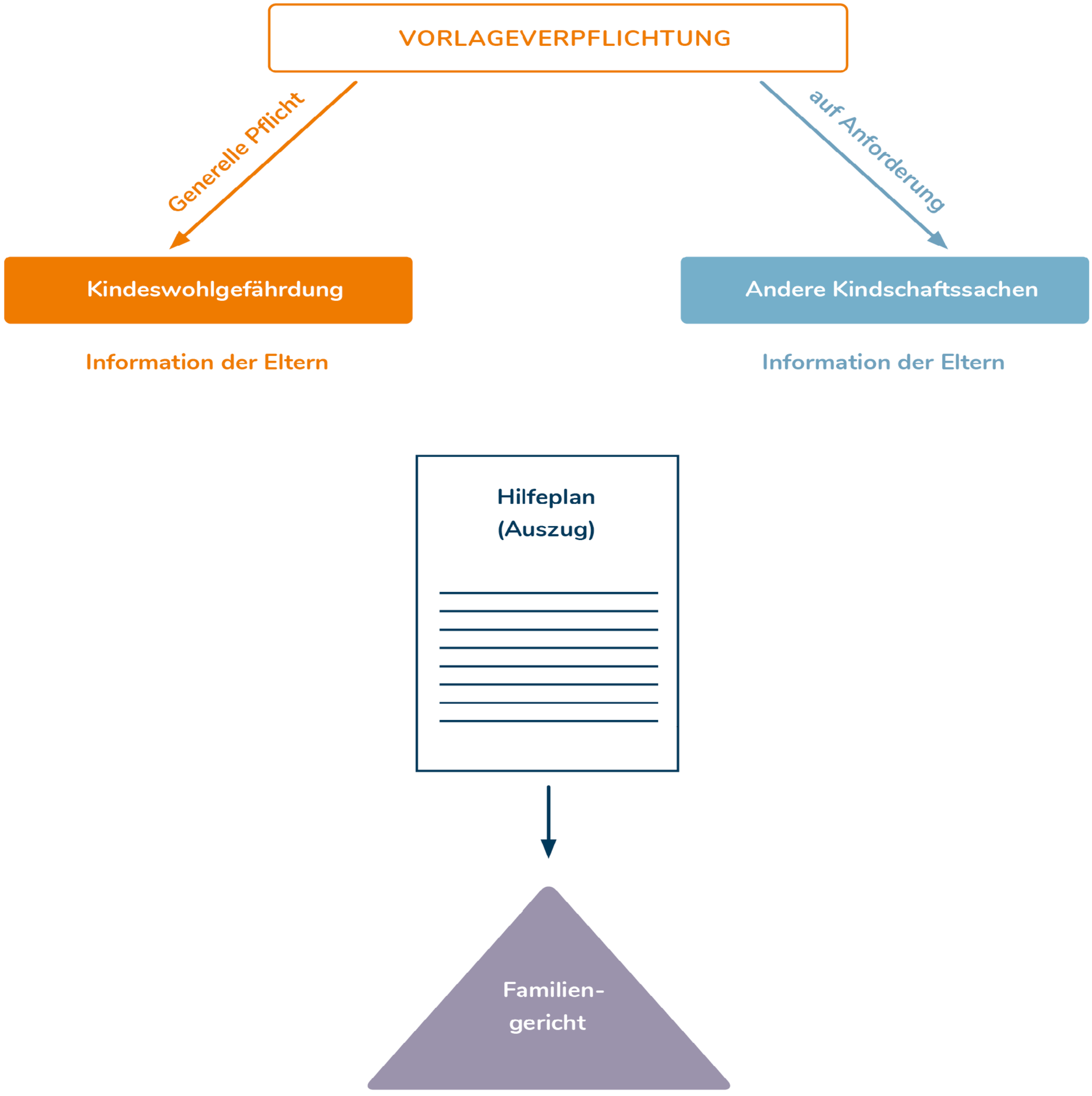
VORLAGEVERPFLICHTUNG
Generelle Pflicht
auf Anforderung
Kindeswohlgefährdung
Andere Kindschaftssachen
Information der Eltern
Information der Eltern
Hilfeplan
(Auszug)
Familien-
gericht

Grundsätzlich sollte gelten...

Die Hilfeplanung mit der Familie ist ein fachlicher Prozess und ein eigenständiges Verfahren.

Daher ist nicht der gesamte Hilfeplan an das Familiengericht zu übermitteln.

Der Schutz der Beziehung zwischen Jugendamt und Eltern ist zu (be)Achten.

Informationen aus der Hilfeplanung sollen an das Familiengericht kurz und bündig übermittelt werden.

Spannungsfeld § 1666 BGB

Eltern sind bei der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII mit einzubeziehen.

Eltern sind in diesen Verfahren rechtlich aufzuklären, auch über die Miteilungsverpflichtung des Jugendamtes an das FamG. Es sollte keine Drohkulisse aufgebaut werden.

Kinderschutz ist auch unter schwierigen Sachverhalten möglichst partnerschaftlich mit den Eltern umzusetzen.

Die Kunst dabei ist, Vertrauen in die Zusammenarbeit und notwendigen Transparenz, in Einklang zu bringen.

Inhalt der Mitteilung

1. Die Bedarfsfeststellung
2. Art und Umfang der Hilfe
3. Ergebnis der Überprüfung (i.d.R. Hilfeplanfortschreibung/Änderungen in der Hilfe)

Ergebnis der Bedarfsfeststellung

Der Hilfebedarf orientiert sich an der „Notwendigkeit“ und „Geeignetheit“ der Hilfe als Tatbestandsmerkmale gemäß §§ 19, 27 ff, 35a SGB VIII

Beispiele:

Die Eltern benötigen Unterstützung angemessen auf Fehlverhalten des Kindes zu reagieren

Die Eltern wollen lernen Ihrem Kind einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen

Die Eltern benötigen Unterstützung finanzielle Angelegenheiten zukünftig alleine zu regeln

Im besten Fall sind die Bedarfe mit den Eltern entwickelt worden (z.B. Ressourcenkarte / sozialpädagogische Anamnese) oder

in Kinderschutzsachen in einem Schutzplan vereinbart/festgelegt worden

Vereinbarte Art der Hilfegewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen

Hier sollte sich nur an der gewährten Hilfeart und deren Leistungsumfang orientiert werden.

Beispiel: „Ambulante Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII wird gewährt seit dem 1.5.2020 im Umfang von 16 Fachleistungsstunden monatlich.“

Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen

Es geht nicht um eine Prozessbeschreibung des Fallverlaufs und auch nicht um Aussagen zur Zielerreichung, sondern um eine kurze Darstellung der jeweiligen Anpassung des Bedarfs und der Hilfen innerhalb des Hilfeverlaufs:

Beispiel:

Die Fachleistungstunden wurden ab dem 01.05.2022 auf 9 Wochenstunden erhöht.

Ab dem 01.08.2022 wird eine Hausaufgabenhilfe nach § 27 II SGB VIII gewährt um die schulische Situation zu stabilisieren.

Hilfeplanauszug gem. § 50 Abs. 2 S. 3 SGB VIII

(§ 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII)

Entwurf JA Heilbronn

1. Ergebnis der Bedarfsfeststellung

2. Vereinbarte Art der Hilfegewährung

Wählen Sie ein Element aus.

Hilfebeginn:
Leistungsumfang (bei ambulanten Hilfen):
Zusatzleistungen:

3. Ergebnisse von Überprüfungen der Feststellungen zu

- **dem Bedarf,**
- **der Hilfeart**
- **dem Hilfeumfang**

Datum der Überprüfung der Feststellungen zum Bedarf, zur Hilfeart u. zum Hilfeumfang	Neu entstandene/ weggefallene Bedarfe und der dazugehörigen Leistungen	Wechsel/hinzukommende/ beendete Hilfearten und der dazugehörigen Leistungen

Wie kann die Umsetzung gelingen?

Die eigenen Fachkräfte müssen sensibilisiert werden, dass nicht alles was wichtig erscheint an das Familiengericht weitergegeben werden darf.

Das Familiengericht muss sensibilisiert werden, dass der Hilfeplan ein sensibles Dokument ist und nur Auszüge übermittelt werden dürfen.

Das Familiengericht muss sensibilisiert werden im Hinblick auf die Anforderung in anderen Kindschaftssachen

Jugendamt und Familiengericht sollten sich regelmäßig austauschen und über die Form gelingender Zusammenarbeit sprechen.

Die freien Träger müssen über diese Neuerung informiert werden. Sie sind nah an den Familien und müssen wissen warum solche Informationen weitergegeben werden und diese auch inhaltlich begrenzt sind.

In den Jugendämtern: Verankerung in den Kernprozessen/Software…